

§15a

Ausgleichszahlungen für Honorarminderungen aufgrund der Corona-Pandemie

(1) ¹Die KV Brandenburg leistet auf Antrag vorerst begrenzt auf die Honorarabrechnungen für das I. bis IV. Quartal 2020 Ausgleichszahlungen an vertragsärztliche und psychotherapeutische Praxen, um diesen die Fortführung der ambulanten Versorgungsaufträge bei reduzierter Patienteninanspruchnahme in Folge der Corona-Pandemie zu ermöglichen. ²Voraussetzung für die Ausgleichszahlungen ist das Weiterbestehen der Folgen der Pandemie in Brandenburg. ³Sie enden mit Ablauf des Quartals, in dem die Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag im Bundesanzeiger bekannt gemacht wurde. Sofern im hierauf folgenden Quartal noch wesentliche Auswirkungen auf die ambulante Versorgung im Land Brandenburg bestehen, verständigt sich die KV Brandenburg mit den Krankenkassen über eine mögliche Verlängerung um ein Übergangsquartal. ⁵Die weiteren Voraussetzungen für den Anspruch auf Ausgleichszahlungen sind in den folgenden Absätzen 2 bis 5 geregelt.

(2) Ausgleichszahlungen im außerbudgetären Bereich

¹Die KV Brandenburg leistet gemäß § 87a Abs. 3b SGB V in der Fassung des COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetzes Ausgleichszahlungen im Bereich der außerbudgetären Leistungen nach § 87a Abs. 3 Sätze 5 und 6 SGB V (§ 3 Abs. 1 der Vereinbarung zur Gesamtvergütung für das Jahr 2020) unter folgenden Voraussetzungen:

a) Minderung des GKV-Gesamthonorars um mehr als 10% gegenüber dem Vorjahresquartal aufgrund eines Rückgangs der Fallzahl in Folge der Corona-Pandemie gegenüber dem Vorjahresquartal.

²Zur Ermittlung des Fallzahlrückgangs werden Behandlungsfälle mit persönlichem Arzt-Patientenkontakt (inkl. Videosprechstunde) herangezogen.

³Für Fachärzten für Laboratoriumsmedizin, Fachwissenschaftlern der Medizin, Fachärzten für Pathologie, Fachärzten für Humangenetik, Biochemie oder Klinische Pharmakologie und Toxikologie erfolgt die Ermittlung anhand der Anzahl der abgerechneten Behandlungsfälle.

⁴Bei ausschließlich psychotherapeutisch tätigen Ärzten bzw. Psychotherapeuten wird anstelle der Fallzahl die Behandlungszeit betrachtet.

⁵Für Praxen mit Ärzten bzw. Psychotherapeuten aus verschiedenen Kategorien wird die Behandlungsfallzahl zugrunde gelegt.

b) ⁶Die Ausgleichszahlung bemisst sich an der Honorardifferenz zwischen 90% der im Vorjahresquartal und der im aktuellen Quartal gem. § 3 der Vereinbarung zur Gesamtvergütung für das Jahr 2020 erbrachten außerbudgetären Leistungen, sofern diese positiv ausfällt. ⁷Hierbei werden nur die Leistungen und Leistungsarten herangezogen die sowohl im aktuellen Quartal, als auch im gesamten Vorjahresquartal nicht der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung zugeordnet waren.

⁸Die KV Brandenburg wird den Krankenkassen hierzu alle notwendigen Daten zur Verfügung stellen. ⁹Änderungen im Umfang der Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung (z. B. Voll-/Halbzulassung oder des Tätigkeitsumfanges bei angestellten Ärzten) sind zu berücksichtigen.

¹⁰Für die Ermittlung des Gesamthonorars gem. a) und des zu berücksichtigenden Honorars für außerbudgetäre Leistungen gem. b) bleiben folgende Honorarbestandteile unberücksichtigt:

- Kostenpauschalen bzw. -erstattungen nach Kapitel 40 (ohne Radionuklidkosten), Sachkosten gemäß Nr. 7.3 der Allgemeinen Bestimmungen EBM und Wegepauschalen,
- Vergütungen für förderungswürdige Leistungen gem. Anlage 3 HVM,
- Vergütungen für Leistungen auf der Grundlage von Verträgen nach §§ 63, 64, 73b und 140a SGB V sowie nach §§ 73a und 73c SGB V in der bis zum 22.07.2015 geltenden Fassung, sofern diese nur für einzelne Krankenkassen gelten,
- ambulante spezialfachärztliche Versorgung sowie
- Abrechnungen für Besondere und Sonstige Kostenträger.

¹Die Ausgleichszahlungen im außerbudgetären Bereich werden vorbehaltlich der Zahlungen der Krankenkassen geleistet.

(3) Ausgleichszahlungen im budgetären Bereich

¹Die KV Brandenburg leistet auf Basis des § 87b Abs. 2a SGB V in der Fassung des COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetzes Ausgleichszahlungen im Bereich der Leistungen, die der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung unterliegen, unter folgenden Voraussetzungen:

a) Minderung der aus der MGV zu zahlenden Vergütung bei vermindert abgerechneter Leistungsmenge gegenüber dem Vorjahresquartal in Folge der Corona-Pandemie.

²Die Ausgleichszahlung bemisst sich an der Honorardifferenz zwischen den im Vorjahresquartal und im aktuellen Quartal erbrachten budgetären Leistungen, soweit das Honorar aus budgetären Leistungen im aktuellen Quartal geringer ausfällt. ³Um eine Grundlage für die Ermittlung der Ausgleichszahlungen herzustellen, werden

- die extrabudgetären Honorare für bereinigungsrelevante Leistungen für TSVG-Konstellationen (die noch nicht im kompletten Vorjahresquartal bestanden und somit nicht vergleichbar sind, Zuschläge ausgenommen),
- für die mit der Abrechnungsnummer 88240 gekennzeichneten Behandlungsfälle und insbesondere Leistungen der GOP 32816 EBM und
- für Leistungen, die im Vorjahresquartal der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung unterlagen,

dem budgetären Vergütungsanspruch zugerechnet. ⁴Zudem wird das Vergleichshonorar des Vorjahresquartals im Falle einer gesteigerten Tätigkeit im Zusammenhang mit Verträgen oder Versorgungsformen nach §§ 73b, 73c in der bis zum 22.07.2015 gültigen Fassung, 116b oder 140a SGB V um die entsprechenden Differenzbereinigungsbeträge vermindert.

⁵Änderungen im Umfang der Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung (z. B. Voll-/Halbzulassung oder des Tätigkeitsumfanges bei angestellten Ärzten) sind zu berücksichtigen.

⁶Sofern die innerhalb der MGV verfügbaren Mittel nicht ausreichen, erfolgt versorgungsbereichsspezifisch eine Minderung der Ausgleichszahlung, wobei das Niveau von 90% des Vorjahresquartales nicht unterschritten werden soll.

⁷Die Verrechnung der Ausgleichsbeträge erfolgt grundsätzlich gegen die frei werdenden Mittel in den entsprechenden Honorarfonds.

b) ⁸Für Ärzte und Psychotherapeuten ohne Vorjahresquartal wird die Ausgleichszahlung durch Übertragung des durchschnittlichen Anteils der Ausgleichszahlungen gem. Punkt a) zum durchschnittlichen Honorar innerhalb der MGV der Ärzte mit Vergleichsquartal der jeweiligen Arztgruppe berechnet.

⁹Bei Übernahme einer Praxis oder Nachbesetzung eines Arztsitzes und einem gegenüber dem Vorjahresquartal unveränderten Versorgungsauftrag (gleiche Arztgruppen und gleicher Tätigkeitsumfang) kann auf Antrag der Umsatz des Vorgängers zur Berechnung herangezogen werden. ¹⁰Sofern der Honorarumsatz des Vorjahresquartals aufgrund eines

außergewöhnlichen und/oder durch den Arzt unverschuldeten Grundes (z. B. Krankheit) nicht repräsentativ ist, besteht für den Arzt ebenfalls ein Antragsrecht.

(4)¹Der Anspruch auf Ausgleichszahlung setzt voraus, dass die Ärzte und Psychotherapeuten im Ausgleichszeitraum vollumfänglich im Rahmen ihres Versorgungsauftrages und mindestens im bisherigen zeitlichen Umfang für die Versorgung von Patienten zur Verfügung gestanden haben.

²Der Honorarrückgang darf nicht auf einer Verkürzung der Sprechstundenzeiten der Praxis beruhen, es sei denn, die Verkürzung der Sprechstundenzeiten ist pandemiebedingt (z. B. Einsatz in Abklärungsstellen oder im Rahmen anderer gesonderter Sicherstellungsmaßnahmen, coronabedingte Quarantäne, behördliche Auflagen).

³Eine diesbezügliche Erklärung ist mit der Abrechnung einzureichen. ⁴Ein entsprechendes, verbindliches Muster wird von der KV Brandenburg zur Verfügung gestellt.

⁵Zusätzlich sind alle Änderungen über die Sprechstundenzeiten und Abwesenheitsmeldungen tagesaktuell in der Onlinearztsuche einzutragen. ⁶Es gelten die Vorgaben des Sicherstellungsstatutes der KVBB. ⁷Mit der Vierteljahreerklärung ist die Aktualität der arzt- und praxisbezogenen Angaben in der Onlinearztsuche zu bestätigen.

(5)¹Die Ausgleichszahlungen werden in der Höhe gemindert, in der Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz oder finanzielle Hilfen bzw. Ausgleichszahlungen aufgrund anderer Anspruchsgrundlagen ergangen sind.

²Entsprechende Ansprüche/ Zahlungen sind der KV Brandenburg unverzüglich mitzuteilen. ³Die Anrechnung dieser Beträge auf die Ausgleichszahlungen erfolgt unter Beachtung des GKV-Vergütungsanteils am Gesamtumsatz der Praxis im Vorjahresquartal. ⁴Die Zahlungsverpflichtung der Krankenkassen für die einzelne Praxis reduziert sich entsprechend der Minderung der Ausgleichszahlung. ⁵Der Honorarbescheid steht insoweit unter Vorbehalt.